



BORCHARDT ■■ SUCHSLAND ■■ HÄNEL · Geniner Str. 25 · 23560 Lübeck

**Andreas Borchardt**  
Steuerberater

Diplom-Kaufmann

**Rüdiger Borchardt \***  
Steuerberater

Diplom-Betriebswirt

**Klaus Suchsland**  
Steuerberater

**Nicole Hänel**  
Steuerberaterin

**Matthias Borchardt**  
Rechtsanwalt



## steuerbegünstigte Bezüge für Mitarbeiter

Sehr geehrte Damen und Herren,

mehrfach wurde an uns nach dem Versand unseres Beratungsbriefes zur Erholungsbeihilfe der Wunsch heran getragen, alle steuerbegünstigten Möglichkeiten im Bereich der Entlohnung von Personal zusammen zu stellen.

Auf den beigefügten Seiten haben wir dies versucht, wobei die Zusammenstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie im Einzelfall Fragen haben.

Mit freundlichen Grüßen

*Rüdiger Borchardt*

*Klaus Suchsland*

*Nicole Hänel*

## Lohnsteuerfreie Bezüge

Art der Leistung	steuerfrei in Euro
Aufmerksamkeiten (Sachzuwendung, kein Bargeld) aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses des Mitarbeiters, z.B. Geburtstag, Hochzeit	60,-- ( incl. USt ) je Ereignis
Unterstützung in besonderen Krankheits- und Unglücksfällen. Rechtfertigende Anlässe sind Krankheits- oder Unglücksfälle, Tod naher Angehöriger, Vermögensverlust durch höhere Gewalt	bis 600,-- je Kalenderjahr
Betriebsveranstaltung (höchstens 2 Veranstaltungen pro Jahr)	bis 110,-- je Veranstaltung
Doppelte Haushaltsführung Ersatz der Miete für die Zweitwohnung Verpflegungsmehraufwendungen für die ersten drei Monate nach Dienstreisegrundsätze bei Abwesenheit von der Wohnung -über 8 Stunden -über 24 Stunden Ersatz der Fahrtkosten für 1 Heimfahrt pro Woche je Entfernungskilometer bei PKW-Benutzung	in tatsächlicher Höhe  12,-- 24,--  0,30
Essensmarken, wenn der Mitarbeiter mindestens den Sachbezugswert zuzahlt	Sachbezugswert z. Zeit 3,10
Fehlgeldentschädigung pro Monat für Kas senpersonal	16,00
Geschenke an Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer, Freigrenze	35,00
Zuschläge für -Sonntagsarbeit -Feiertagsarbeit -Nachtarbeit	50% des Grundlohns 125% bzw. 150% des Grundlohns 25% bzw. 40% des Grundlohns
Ersatz für betriebliche Telekommunikation in der Wohnung	gem. Einzelverbind. Nachweis bzw. 20% der monatlichen Rechnungsbeträge, höchstens 20,-- monatlich
Privatnutzung betriebl. Personalcomputer und Telekommunikationsgeräte	unbegrenzt
Ersatz von Telefonkosten für ein geschäftliches Telefongespräch, das der Mitarbeiter außerhalb des Betriebes führt (gegen Eigenbeleg des Mitarbeiters)	in tatsächlicher Höhe
Freiwillige Trinkgelder	unbegrenzt
Gesundheitsförderung (Steuerfreibetrag)	500,00
Sachbezüge, Freigrenze monatlich	44,00 -Benzingutschein kann neben Fahrtkostenzuschüssen gewährt werden.
Speisen und Getränke während eines Geschäftsessens mit Geschäftsfreunden des Arbeitgebers	unbegrenzt

Ersatz von Kindergartengebühren	in tatsächlicher Höhe
Unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Waren und Dienstleistungen aus dem Arbeitgeberunternehmen an Mitarbeiter (Rabattfreibetrag)	bis zu 1.080,-- pro Jahr
Umzugskostenvergütung	nach BundesumzugskostenG
Vermögensbeteiligung pro Jahr	
-Freibetrag	360,00
-Bewertungsfreibetrag	135,00
Werkzeuggeld, d.h. die Erstattung von Aufwendungen, die dem Mitarbeiter durch die berufliche Benutzung von eigenem Werkzeug für die Firma entstehen	Unter 410,--
Berufliche Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen	in tatsächlicher Höhe
Überlassung von typischer Berufskleidung	in tatsächlicher Höhe
Garagengeld für Firmenfahrzeuge bei betrieblichem Interesse (Aufbewahrung von wertvollen Werkzeugen und Waren im Fahrzeug)	In tatsächlicher Höhe

### Bezüge mit Lohnsteuer-Pauschalierung

Art der Leistung	Pauschsteuersatz
Fahrtkostenzuschüsse für Fahrten Wohnung / Arbeit bis zum Betrag des Werbungskostenabzugs (Entfernungspauschale) 15 Fahrten/ Monat	15%
Job-Tickets für Fahrten Wohnung / Arbeit	15%
Firmenwagen zur privaten Nutzung für Fahrten Wohnung / Arbeit bis zum Betrag des Werbungskostenabzugs	15%
Unentgeltlich gewährte Mahlzeiten unter dem jeweiligen Sachbezugswert gleich geldwerter Vorteil	25%
Aufwendungen für Betriebsveranstaltungen, die die Freigrenze von 110,-- übersteigen, sind steuer- und sozialversicherungspflichtig, sie können pauschal versteuert werden und führen damit zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung	25%
Erholungsbeihilfen, die nicht unter die 600,-- Steuerfreiheit entfallen, können pauschal versteuert werden. Beihilfe pro Kalenderjahr 156,-- für den Arbeitnehmer, 104,-- für dessen Ehegatten und 52,-- für jedes Kind. Die Beihilfe muss für Erholungszwecke verwendet werden.	25%
Verpflegungskosten bei Reisekosten, die die steuerfreien Pauschbeträge überschreiten, können pauschal versteuert werden. Die Pauschalierung ist auf das Doppelte der jeweiligen Pauschbeträge begrenzt.	25%
Übereignung eines Computers und Barzuschüsse des Arbeitgebers zur Internetnutzung. Dies gilt auch für Smartphones und Tablet PC.	25%
Beiträge zu Direktversicherungen und Pensionskassen in sog. Altfällen (vor dem 01.01.2005 abgeschlossen)	20%
Beiträge zur Gruppenunfallversicherung pro Arbeitnehmer maximal 62,-- ohne Versicherungssteuer pro Kalenderjahr	20%
Gewährung von Sachprämien bei Kundenbindungsprogrammen	2,25%

Die Lohnsteuerpauschalierung hat Sozialabgabenfreiheit zur Folge.

**Pauschalierung der Lohnsteuer für bestimmte Sachzuwendungen bis zum Höchstbetrag von 10.000,-- Euro**

Art der Leistung	Pauschsteuersatz
Betrieblich veranlasste Sachzuwendungen an Arbeitnehmer und Nichtarbeitnehmer wie z. B. Kunden, Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer -Sachgeschenke -Belohnungssessen (falls die 40,-- Freigrenze überschritten wird) -Einladung und Beköstigung in VIP-Logen -Incentive-Reisen (Belohnungsreisen mit Freizeitcharakter und somit keine echte Geschäftsreise) -Besuch von sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen	30%
Sondertatbestände, die die Pauschalierung ausschließen -Private Nutzung eines Firmenwagens -Sachbezüge mit amtlichem Sachbezugswert -Rabattregelung wird angewendet -Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer -Sachprämien bei Kundenbindungsprogrammen -Pauschalierung in besonderen Fällen mit 15% oder 25% -Sachbezüge bis zur Freigrenze von 44,--	Auswirkung der Pauschalierung von Sachzuwendungen an Arbeitnehmer - Sozialversicherungspflicht